

Abwägungsprotokoll zur förmlichen Beteiligung Ergänzungssatzung „Am Stellwerk“ OT Seelingstädt der Stadt Trebsen

für die Sitzung des Stadtrats der Stadt Trebsen am 24.09.2024

über die während der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der o.g. Ergänzungssatzung.

Mit Schreiben vom 09.04.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 14.05.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Ergänzungssatzung aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 22.04.2024 bis einschließlich 25.05.2024 statt.

Nachstehende Anregungen und Hinweise zur Planung gingen während der Beteiligungsfrist ein. Die beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten hat gemeinsam mit der Verwaltung nachfolgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 09.04.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	2
Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben	4
Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	4
Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	5
Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	29
Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben	30

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 09.04.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Landratsamt Landkreis Leipzig, Amt für Kreisentwicklung	16.05.2024
2	Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Abt. 3, Ref. 34 Raumordnung, Stadtentwicklung	13.05.2024
3	Regionaler Planungsverband Leipzig Westsachsen, Regionale Planungsstelle	06.05.2024
4	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig	15.04.2024
5	Polizeidirektion Leipzig, Referat 2/Einsatz/Verkehr/FLZ	-----
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	-----
7	Landesamt für Archäologie	18.04.2024
8	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	14.05.2024
9	Sächsisches Oberbergamt Freiberg	09.04.2024
10	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)	15.05.2024
11	IHK Leipzig	13.05.2024
12	Handwerkskammer zu Leipzig	23.04.2024
13	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Außenstelle Leipzig	24.04.2024
14	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Westsachsen, Standort Markkleeberg	30.04.2024
15	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	15.04.2024
16	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Ost	03.05.2024
17	GDMcom mbH	17.04.2024
18	50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb	11.04.2024
19	Veolia Wasser Deutschland GmbH, Niederlassung Grimma	30.04.2024
20	Versorgungsverband Grimma Geithain (VVG)	Siehe Nr. 19
21	Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe	-----
22	Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH (KELL)	-----

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
23	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.	13.05.2024
24	Grüne Liga Sachsen e.V.	-----
25	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	13.05.2024
26	Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e.V.	-----
27	Naturschutzverband Sachsen e.V.	-----
28	Gemeindeverwaltung Bennewitz	-----
29	Stadtverwaltung Wurzen	-----
30	Stadtverwaltung Grimma	07.05.2024
31	Stadtverwaltung Naunhof	13.05.2024
32	Stadtverwaltung Brandis	-----

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
5	Polizeidirektion Leipzig, Referat 2/Einsatz/Verkehr/FLZ
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
21	Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe
22	Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH (KELL)
24	Grüne Liga Sachsen e.V.
26	Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e.V.
27	Naturschutzverband Sachsen e.V.
28	Gemeindeverwaltung Bennewitz
29	Stadtverwaltung Wurzen
32	Stadtverwaltung Brandis

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Posteingang
---	Aus der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.	-----

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/807/1/4)	Datum: 15.05.2024
-------------------	----------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.01	<p>Kreisentwicklung Das Vorhaben wurde aus Sicht der Kreisentwicklung anhand des Cardo geprüft. Es wird informiert, dass sich das Plangebiet außerhalb von Flächen befindet, die in der Hohlraumkarte des Sächsischen Oberbergamtes Freiberg registriert sind und sich nicht auf Flächen befindet, die unter Bergrecht stehen bzw. als Vorrang- oder Vorbehaltsflächen im Regionalplan Leipzig-West Sachsen ausgewiesen sind.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.02	<p>Bauleitplanung Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken zur vorgelegten Planung. Die Nachverdichtung im Siedlungsbereich unter Nutzung vorhandener Infrastruktur wird städtebaulich begrüßt. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen stellt für den Planbereich Wohnbauflächen dar, sodass die vorliegende Ergänzungssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, vgl. § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.03	<p><u>Hinweise zur GRZ</u> Der Bezug für die GRZ-Berechnung ist bei der jetzigen Grundstückssituation nicht nachvollziehbar. Der Bezug sollte sich auf den räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung beziehen, solange keine neuen Grundstücke im Bereich des Geltungsbereiches der Satzung gebildet wurden.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Gemäß Satzung ist als Grundlage für die Berechnung der GRZ das Baugrundstück gemäß Grundbuch heranzuziehen. Somit wäre bei der aktuellen Grundstücksaufteilung der bebaubare bzw. dem Innenbereich zugeordnete Teil der Grundstücke heranzuziehen, nach erfolgter neuer Grundstücksaufteilung der dem Innenbereich zugehörige Teil der neuen Grundstücke. Die Aufteilung der Grundstücke unterliegt dabei privaten Entscheidungen, ein Einfluss der Gemeinde ist nicht gegeben.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/807/1/4)	Datum: 15.05.2024
-------------------	----------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.04	Das Längenmaß bzw. die Angabe der Quadratmeter des Geltungsbereiches der Satzung wäre zu ergänzen, um eine Berechnungsgrundlage für die GRZ zu haben.	Wird berücksichtigt. In der Planzeichnung wird das Längenmaß des Geltungsbereiches an der nordöstlichen Grenze (78 m) ergänzt. Die Berechnung der GRZ ergibt sich aus der im Kap. 8 „Flächenbilanz“ der Begründung dargestellten Tab. 2 (Angaben in Hektar mit 2 Nachkommastellen).
1.05	Baudenkmalpflege Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen die Planung keine Einwände, da die zu vertretenden denkmalpflegerischen Belange nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht berührt werden.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.06	Bodendenkmalpflege Das Vorhaben betrifft denkmalpflegerische Belange. Die untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass sich der Vorhabensbereich in der unmittelbaren Umgebung zu bereits bekannten archäologischen Kulturdenkmälern befindet. Diese, wie auch die noch unbekannt im Boden liegenden archäologischen Befunde sind geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG. Es ist zu bemerken, dass der Bestand an archäologischen Denkmälern tatsächlich wesentlich umfangreicher sein kann, als das bisher erfasste. In einer historisch gewachsenen Landschaft sind es nicht nur die sichtbaren, sondern auch die überwiegend verborgenen archäologischen Spuren, die den Erscheinungscharakter einer ganzen Region entscheidend beeinflussen. Nachstehende Hinweise sind aufgrund der denkmalschutzrechtlichen Belange in die Ergänzungssatzung mit aufzunehmen: Vor Beginn von Baumaßnahmen ist ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde zu stellen.	Wird berücksichtigt. Die nebenstehenden Hinweise werden auf die Planzeichnung unter Hinweis und nachrichtliche Übernahmen aufgenommen. Die Begründung wird im Kap. 4.3 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ ergänzt.

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/807/1/4)	Datum: 15.05.2024
-------------------	----------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Bei Notwendigkeit eines Baugenehmigungsverfahrens werden die denkmalpflegerischen Belange im Rahmen des Zustimmungsverfahrens geprüft und genehmigt. Ein gesonderter Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist dann nicht separat notwendig.</p> <p>Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Ausführende Bauunternehmen sind schriftlich durch den Bauherrn auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.</p>	
1.07	<p><u>Gründe</u></p> <p>Die Genehmigungspflicht für o.g. Vorhaben ergibt sich weiterhin aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale (D-42890-01 mittelalterlicher Ortskern) aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird im Kap. 4.3 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ gemäß der nebenstehenden Ausführungen ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/807/1/4)	Datum: 15.05.2024
-------------------	----------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.08	<p><u>Hinweise</u> Das Landesamt für Archäologie weist darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt. Es kann zu baubegleitenden Untersuchungen kommen. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde bezieht sich in Ihrer Stellungnahme auf die Fachstellungnahme des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 18.04.2024 (Az.: 2-7051/97/175-2024/8600).</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Begründung wird im Kap. 4.3 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ gemäß der nebenstehenden Ausführungen ergänzt.</p>
1.09	<p>Wasser/Abwasser Von Seiten des SG Wasser/Abwasser bestehen keine Einwände gegen die geplante Niederschlagswasserentsorgung über Versickerungsmulden oder Rigolenelemente (Sickerschächte sind nur in Ausnahmefällen erlaubnisfähig). Ein hydrologisches Gutachten mit entsprechender Bestätigung der Versickerungseignung des am Standort anstehenden Bodens liegt vor. Hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung erscheint die Erschließung der einzelnen Grundstücke gesichert zu sein.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Gemäß der vorliegenden Hydrogeologische Einschätzung zur Versickerung von Niederschlagswässern durch die Geotec GmbH mit Datum vom 02.01.2023 (s. Anlage 1 der Begründung) ist die Entsorgung der Regenwässer durch Versickerung möglich (s. Kap. 7.5 „Niederschlagswasser“ der Begründung).</p>
1.10	<p>Für die Einleitung des Schmutzwasser in den öffentlichen Kanal ist eine schriftliche Zustimmung/Stellungnahme des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain einzuholen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Gemäß der Stellungnahme der Veolia Wasser Deutschland GmbH vom 13.12.2022 ist ein Anschluss des Schmutzwassers an den vorhandenen Teilortskanal DN 300 Beton im Straßenbereich nur mittels Vorbehandlung in einer vollbiologischen Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik möglich. Eine Einleitung von Niederschlagswasser aus den Grundstücken ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/807/1/4)	Datum: 15.05.2024
-------------------	----------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.11	<p>Immissionsschutz</p> <p>Aufgrund der vorbeiführenden Straße K 8365 und der Bahnlinie ist eine Schallimmissionsprognose vorzulegen, welche die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 an den geplanten schutzbedürftigen Wohnnutzungen nachweist.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegend angestrebte Bebauung entspricht der Situationstypik vor Ort, die bereits von ausgedehnten Innenbereichen geprägt ist, in denen gebaut werden kann. Wie in der Begründung im Kap. 9.1 „Einwirkungen auf das Plangebiet“ dargelegt wurde, sind aufgrund der vorliegenden Verkehrszählraten die daraus resultierenden schalltechnischen Orientierungswerte mit Überschreitungen von < 5 dB(A) tolerierbar. Auch ein einmal pro Woche verkehrender Güterzug und vereinzelt Fahrten im Rahmen des Steinbruchbetriebes lassen auf der nicht elektrifizierten, eingleisigen Strecke keine Betroffenheit erkennen, die mit einer Schallimmissionsprognose unteretzt werden müsste.</p>
1.12	<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für ungeteilte Glasflächen ab einer Größe von 1 m² nachweislich geprüfte Vogelschutzgläser nach ONR 191040 zu verwenden (z.B. Ornilux SB1). Alternativ sind auf der gesamten (äußeren) Glasfläche, kleinteilige sichtbare (transluzente) Folien (Deckungsgrad 25 %), BirdTape, Aluminiumpunkte (z.B. Saflex FlySafe 3D SEEN) oder ähnliche, nachweislich wirksame Produkte (s. auch weiterführende Hinweise) aufzubringen. Auf eine Verglasung von Gebäudeecken ist zu verzichten. Die Umgebung von Glasflächen ist möglichst unattraktiv für Vögel zu gestalten, d.h. keine Baum- oder Strauchpflanzungen, keine Futterhäuschen o.ä. Es können dabei Win-Win-Konstellationen im Sinne von „Kunst am Bau“ sowohl für die Sicherheit von Menschen (insbesondere Senioren und Menschen mit Handicap) als auch für den Vogelschutz resultieren. Das Anbringen von Greifvogelsilhouetten sowie „unsichtbare“ UV-Markierungen sind</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden als Vermeidungsmaßnahme V1 auf der Planzeichnung und in der Begründung im ergänzten Kap. 12.6 „Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen“ aufgenommen.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/807/1/4)	Datum: 15.05.2024
-------------------	----------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>dagegen erwiesen unwirksam und werden nicht als ausreichend eingeschätzt. Weiterführende Hinweise unter:</p> <p>https://wua-wien.at/imaqes/stories/publikationen/wua-voqelanprallmuster-2022.pdf</p> <p>https://voqelqlas.voqelwarte.ch/downloads/files/broschueren/Glasbroschuerere2022D.pdf</p> <p>https://voqelqlas.voqelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MBVoeqelundGlasD2017.pdf</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Mit der Maßnahme sollen tödliche Kollisionen von Vögeln mit großflächigen Glasscheiben vermieden werden und sie dient damit der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (hier: Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Die Maßnahme ist erforderlich, da Vögel nicht in der Lage sind, klare oder stark reflektierende Scheiben als Hindernisse zu erkennen, im Flug auf diese prallen, sich verletzen und oft verenden.</p> <p>Die Fläche von 1 m² begründet sich in der Ortsüblichkeit. Auch an kleineren Glasflächen, wie sie üblicherweise in ländlichen Wohngebieten eingesetzt werden (Fenster, Terrassentüren etc.) kann es zu Vogelschlag kommen. Dieses unabwendbare Kollisionsrisiko wird als sogenanntes „sozialadäquates Risiko“ vom Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht miterfasst.</p> <p>Klargestellt wird, dass neben silikatischen Gläsern im engeren Sinne auch „Gläser“ aus organischen Materialien (Acrylglas) unter die Festsetzung fallen.</p>	

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/807/1/4)	Datum: 15.05.2024
-------------------	----------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.13	<p>Kreisstraßen Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die Kreisstraße K 8365 „Am Bahnhof“. Das Baugrundstück für die geplanten Einfamilienhäuser ist straßenrechtlich durch 2 Grundstückszufahrten erschlossen. Die vorhandenen Zufahrten mit einer Anschlussbreite von ca.9,00 m tangieren die Kreisstraße K 8365 bei Netzknoten 4742 003 in Station 0,200 (gegenüber Kurze Straße) und Station 0,238 innerhalb der Ortsdurchfahrt Seelingstädt. Bei einer baulichen Änderung der Zufahrten ist die Zustimmung des Landkreises Leipzig als zuständiger Baulastträger der Kreisstraßen erforderlich. Die Baugenehmigung/Baurechtschaffung für die Wohnhäuser beinhaltet nicht die Genehmigung für zusätzliche Grundstückszufahrten. <u>Zu beachten ist</u>, dass pro Flurstück nur Anspruch auf eine Zufahrt besteht. Deshalb ist die beglaubigte Aufteilung der Flurstücke (Grundbuch) vor Baubeginn notwendig. Für die Errichtung der neuen Zufahrten bzw. Baustellenzufahrten sind gesonderte Anträge beim Landkreis Leipzig, Amt für Straßenbau, zu stellen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung im Kap. 7.1 „Verkehrerschließung“ aufgenommen.</p>
1.14	<p><u>Hinweise</u> Die Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche der Kreisstraße K 8365 muss uneingeschränkt möglich sein. Dafür sind ausreichende Sichtdreiecke herzustellen. Damit soll die Sicht auf die Verkehrsteilnehmer gewährleistet werden. Die Sichtdreiecke sind vor Anpflanzungen, Stapel, Zäune und dergleichen von mehr als 0,80 m über der Fahrbahnfläche freizuhalten.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der nebenstehende Hinweis wird auf der Planzeichnung und in der Begründung im Kap. 13 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ aufgenommen.</p>
1.15	<p>Die Kreisstraße darf in allen ihren Bestandteilen nicht verändert werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung im Kap. 7.1 „Verkehrerschließung“ ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/807/1/4)	Datum: 15.05.2024
-------------------	----------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.16	Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf die Fahrbahn der Kreisstraße K 8365 gelangen.	Wird berücksichtigt. Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung im Kap. 7.5 „Niederschlagswasser“ ergänzt.
1.17	Für die Anbindung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der Kreisstraße K 8365 sind gesonderte Straßenbenutzungsverträge durch die Medienträger mit dem Landratsamt Landkreis Leipzig abzuschließen.	Wird berücksichtigt. Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung im Kap. 7.1 „Verkehrerschließung“ ergänzt.
1.18	Öffentliche Abfallentsorgung Das Plangebiet ist über das kommunale Straßennetz, an die Straße „Bahnhofstraße“, angeschlossen. Eine Abfallentsorgung kann für das Plangebiet gemäß den Punkten 7.1 und 7.9 der Ergänzungssatzung stattfinden. Im Rahmen der Planung wird trotzdem darauf hingewiesen, dass Privatstraßen aus haftungsrechtlichen Gründen nicht für die Abfallentsorgung genutzt werden. Ohne die Eintragung der notwendigen Dienstbarkeit in den Grundbüchern der späteren Eigentümer und deren ausdrückliche Genehmigung erfolgt eine Abfallentsorgung über eine Privatstraße nicht.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Aufgrund des straßenparallelen Baufensters ist zu erwarten, dass die künftige Bebauung sich so anordnet, dass keine Privatstraßen angelegt werden müssen.
1.19	Es sind demzufolge ein oder mehrere Sammelplätze für Abfallbehälter an der nächstgelegenen öffentlichen Straße vorzusehen. Die Sammelplätze müssen über öffentliche Straßen von einem Abfallsammelfahrzeug erreichbar sein. An den Entsorgungstagen sind die Abfallbehälter von den Entsorgungspflichtigen zu diesen Sammelplätzen zu bringen und von dort, nach erfolgter Entsorgung, auch wieder abzuholen. Bei der weiteren Planung sind die Belange für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Es gelten die in der Anlage aufgeführten allgemeinen Vorschriften.	Wird berücksichtigt. Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung im Kap. 7.9 „Abfallentsorgung“ aufgenommen. Die Müllbehälter sind vor jedem Grundstück an der Straße bereitzustellen, die Einrichtung von Sammelplätzen ist nicht erforderlich.

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/807/1/4)	Datum: 15.05.2024
-------------------	----------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.20	<p>Agrarstruktur Durch diese Maßnahme werden ca. 4.134 m² durch die Kupfer GbR intensiv bewirtschaftetes Dauergrünland dauerhaft entzogen. Auch wenn die betroffene Fläche unterhalb der Freigrenze von 0,5 ha liegt, und daher nicht von einer Existenzgefährdung des bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebes ausgegangen werden kann, ist der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen auf das notwendige Maß zu beschränken und hat nach Abbaufortschritt zu erfolgen. Ggf. ist zu überprüfen, ob die erforderliche Ausgleichsmaßnahme (Feldhecke) zu Lasten der Grünlandfläche gehen muss. Einer Entsiegelung von verdichteten Flächen, schwer bearbeitbaren oder vernässten Flächen bzw. Altstandorten der Industrie sollte hier der Vorrang gegeben werden.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Der Forderung nach einem Abbaufortschritt kann nicht gefolgt werden. Mit der straßenparallelen Nachverdichtung im Siedlungsbereich, unter Nutzung vorhandener Infrastruktur, wird der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche auf das notwendige Maß beschränkt. Hinsichtlich der Anlage einer Feldhecke als Ausgleichsmaßnahme auf einer Grünlandfläche ist anzumerken, dass der Eingriffs-Ausgleich nah am Eingriffsort erfolgen soll und vorliegend auch eine Aufwertung und Gestaltung der Landschaft beabsichtigt ist.</p>
1.21	<p>ÖPNV Anbindung wurde geprüft und ist vorhanden. Aus Sicht des ÖPNV bestehen keine Einwände. Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. Forstrechtliche Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>

TöB-Nr.: 7	Name: Landesamt für Archäologie Sachsen (AZ: 2-7051/97/175-2024/8600)	Datum: 18.04.2024
-------------------	------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7.01	<p>Auflagen: Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Außerdem bitten wir darum, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.</p> <p>Gründe: 1. Die Genehmigungspflicht für das o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. 2. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterlicher Ortskern [D-42890-01]). 3. Es gilt darüber hinaus stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasst. Tatsächlich ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG zu rechnen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die nebenstehenden Hinweise werden auf der Planzeichnung unter Hinweise und nachrichtliche Übernahmen und in der Begründung im Kap. 4.3 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 7	Name: Landesamt für Archäologie Sachsen (AZ: 2-7051/97/175-2024/8600)	Datum: 18.04.2024
-------------------	------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7.02	<p>Hinweise: Das Landesamt für Archäologie weist darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt. Es kann zu baubegleitenden Untersuchungen kommen. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren. Dieses Schreiben stellt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die nebenstehenden Hinweise werden auf der Planzeichnung unter Hinweise und nachrichtliche Übernahmen und in der Begründung im Kap. 4.3 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 8	Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-3203/98/4)	Datum: 14.05.2024
-------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.01	<p>Fachbelang Strahlenschutz Prüfergebnis Das Plangebiet befindet sich ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor, - außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit. 	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 8	Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-3203/98/4)	Datum: 14.05.2024
-------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.02	<p>Anforderungen zum Radonschutz</p> <p>Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121-132 StrlSchG) und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153-158 StrlSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.</p> <p>Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.</p> <p>Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.</p> <p>Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass aufgrund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können. Daher empfehlen wir generell dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zum Radonschutz werden in der Begründung im Kap. 13 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 8	Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-3203/98/4)	Datum: 14.05.2024
-------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.03	Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m ³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes.
8.04	Allgemeine Hinweise zum Radonschutz In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen – Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen. Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz ist die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen zu kontaktieren.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 8	Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-3203/98/4)	Datum: 14.05.2024
-------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.05	<p>Fachbelang Geologie Prüfumfang und Prüfergebnis</p> <p>Für den Standort des geplanten Vorhabens erfolgte eine Prüfung auf öffentliche Belange geologischer Art. Darüber hinaus wurde das hydrogeologische Gutachten auf Plausibilität der lokalen ingenieur- und hydrogeologischen Sachverhalte (Schichtenbeschreibung, hydrogeologische Modellbildung) geprüft. Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das beschriebene Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planungen empfehlen wir, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen und bitten darum, diese an den geeigneten Stellen in die Planunterlagen einzuarbeiten.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
8.06	<p>Hinweise Geologie/Baugrund</p> <p>Die beschriebene geologische Situation entspricht uns vorliegenden Daten und wird vom Grundsatz her mitgetragen. Das im geotechnischen Bericht aufgestellte Baugrundmodell sowie die gegebenen Hinweise zur weiteren Planung und Bauausführung sind fachlich plausibel und sollten im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Wir unterstützen die in der Begründung enthaltene Empfehlung zur Durchführung orts- und vorhabenskonkreter Baugrunduntersuchungen.</p> <p>Bei der Herstellung von Verkehrswegen nach RStO 12, ist das Plangebiet der Frosteinwirkungszone II zuzuordnen.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 8	Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-3203/98/4)	Datum: 14.05.2024
-------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.07	<p>Hydrogeologie</p> <p>Die Ausführungen zur Niederschlagswasserversickerung sind überwiegend nachvollziehbar. Eine begründete Ableitung zum mittleren höchsten Grundwasserstand ist jedoch nicht enthalten. Maßgebend für die Versickerung ist im Plangebiet vorrangig die Wechselfolge aus Geschiebemergel und saalezeitlichen Schmelzwassersanden. Letztere sind wie beschrieben sehr heterogen ausgebildet bzw. verbreitet und nur teilweise wasserführend. Aufgrund dieser Lagerungsverhältnisse ist die Angabe eines gesicherten Wertes für den mittleren höchsten Grundwasserstand im Plangebiet (bezogen auf die oberflächennahen Schmelzwassersande) kaum möglich.</p> <p>Es wird daher empfohlen, die einzelnen Versickerungsanlagen auf der Basis standortkonkreter Untersuchungen gemäß DWA Arbeitsblatt A 138 zu planen, zu errichten und zu betreiben.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehend beschriebene hydrogeologische Situation wird in der Begründung im Kap. 7.5 „Niederschlagswasser“ ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zu standortkonkreten Untersuchungen gemäß DWA Arbeitsblatt A 138 wird auf der Planzeichnung im Planteil B ergänzt.</p>
8.08	<p>Geodaten</p> <p>Geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen können bei Interesse unter der URL www.geologie.sachsen.de recherchiert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden. In Auswertung des Geodatenarchivs des LfULG liegen im weiteren Umfeld des Plangebietes Bodenaufschlüsse vor. Weitere, z.T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stehen Ihnen ebenfalls unter der URL www.geologie.sachsen.de sowie im Geoportal Sachsenatlas unter www.geo-portal.sachsen.de zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>

TöB-Nr.: 8	Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-3203/98/4)	Datum: 14.05.2024
-------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.09	<p>Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen</p> <p>Geologische Untersuchungen (wie z.B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazugehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln. Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).</p> <p>Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.</p> <p>Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen.</p> <p>Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o.ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zur Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen werden in der Begründung im Kap. 13 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 11	Name: IHK zu Leipzig (AZ: ohne)	Datum: 10.05.2024
--------------------	----------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.01	Das Vorhaben wird von der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig befürwortet. Die geplante bauliche Nutzung entspricht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen (genehmigt am 02.05.2019) festgesetzt ist.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
11.02	Die vorgesehene Bebauung sollte sich geeignet in das architektonische Erscheinungsbild des Umfeldes sowie in das vorzufindende Landschaftsbild einfügen (§ 1 Abs. 5 BauGB).	Wird berücksichtigt. Mit der Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung, sowie eines straßenparallelen Baufensters ist gewährleistet, dass sich die künftige Bebauung nach Art und Maß in das Orts- und Landschaftsbild einfügt. Die Bebauung hat sich an der Umgebungsbebauung zu orientieren.

TöB-Nr.: 14	Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (AZ: VS-0-W-G/V106786)	Datum: 29.04.2024
--------------------	-------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
14.01	<p>Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen</p> <p>Bei uns ist im angegebenen Bereich ein Projekt in Planung. Der Bereich ist im Plan markiert.</p> <p>Im Gebiet der Ergänzungssatzung betreiben wir Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes. Besonders weisen wir auf die vorhanden enviaM Trafostation 3 Seelingstädt hin.</p> <p>Für Planungszwecke erhalten Sie eine Bestandsplankopie. Die Übergabe des Bestandsplanes ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Leitungsplan wurde geprüft. Es ist ein Bereich links und rechts der Straße „Zum Bahnhof“ markiert, der alle angrenzenden Bestandsgebäude und auch das komplette Baufenster umfasst. In der Begründung wird im Kap. 7.6 „Stromversorgung“ auf die Lage der Trafostation im Plangebiet eingegangen. Diese steht der vorliegenden Planung nicht entgegen.</p>
14.02	<p>Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an uns zu stellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefen lagen der Kabel.</p> <p>Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>

TöB-Nr.: 14	Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (AZ: VS-0-W-G/V106786)	Datum: 29.04.2024
--------------------	-------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
14.03	<p>Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen“ zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.</p> <p>Die vorhandenen sowie die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Plan der Ergänzungssatzung aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.</p> <p>Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und in diesem Bereich sind Wurzelschutzplatten/-folie einzubauen. Im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
14.04	<p>Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 14	Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (AZ: VS-0-W-G/V106786)	Datum: 29.04.2024
--------------------	-------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
14.05	<p>Stellungnahme Hochspannungsanlagen, Fernmeldeanlagen und Anlagen der envia THERM</p> <p>Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, keine Anlagen der envia TEL GmbH und keine Anlagen der envia THERM in Bestand und Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>
14.06	<p>Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Bebauungsplanes sowie der Regelquerschnitte öffentlicher Straßen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung informiert. Nach Satzungsbeschluss ist der Bebauungsplan dauerhaft und für jedermann zugänglich in das Internet einzustellen.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Deutsche Telekom Technik GmbH (AZ: Ost13_2024_98267)	Datum: 23.04.2024
--------------------	-------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16.01	<p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich und den Flächen für die Kompensationsmaßnahme befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Am Planbereich befinden sich oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte informieren Sie den künftigen Bauherren davon, dass für die Einrichtung des gewünschten Telekommunikationsanschlusses und die zu ermittelten Kosten über einen jeweils gesonderten Auftrag notwendig ist.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Die nebenstehenden Hinweise sind im Rahmen nachgelagerter Planungsphasen zu berücksichtigen. Die übergebenen Pläne wurden geprüft. Die oberirdischen Leitungen befinden sich auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Straßenseite der Straße Am Bahnhof. Ein Eingriff in den Leitungsbestand ist nicht beabsichtigt. Für die Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur ist die Errichtung von Hausanschlussleitungen erforderlich.</p>

TöB-Nr.:	Name: Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (AZ: 14865JS)	Datum: 13.05.2024
-----------------	-----------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
25.01	<p>Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. lehnt die Ergänzung in vorliegendem Entwurf ab.</p> <p>Die Berücksichtigung der Betroffenheit geschützter Arten genügt weder den fachlichen Standards noch den gesetzlichen Anforderungen. Nach dem Urteil c 98/03 EuGH vom 10.01.2006 und dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 ist für alle Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung für streng und besonders geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Arten der Vogelschutzrichtlinie und Rote-Liste-Arten hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit in ihren Lebensräumen erforderlich. Nach nationalem Recht werden die Anordnungen des Artenschutzes durch den § 44 Abs. 1 BNatSchG definiert. Aus den Unterlagen geht lediglich eine einmalige Begehung am 07.09.2022 zur Feststellung der Artausstattung des Plangebietes hervor, zusätzlich erfolgte eine Artdatenabfrage am LfULG. Es ist in keiner Weise aus den Unterlagen nachzuvollziehen, ob eine fachgerechte Begehung und Begutachtung zum Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 durchgeführt wurde bzw. wie alt die letzten in der Zentralen Artdatenbank verfügbaren Informationen sind. So kann bspw. das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) auf die Habitatnutzung durch die streng geschützten Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (<i>Phengaris nausithous/P. teleius</i>) hinweisen. Nach der uns zur Verfügung gestellten Version des Bebauungsplanes ist das Zutreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 Art. 1 BNatSchG sowie die FFH-Richtlinie nicht auszuschließen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegenden Planunterlagen enthalten eine artenschutzrechtliche Einschätzung. Diese kommt auf Basis einer Vor-Ort-Begehung und einer Artdatenabfrage zu dem Ergebnis, dass prüfrelevante Artengruppen im Plangebiet nicht vorkommen und auch weitere besonders geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung nicht von der Planung beeinträchtigt werden: Trotz der sich frequent wiederholenden Mahden und der relativen Kleinräumigkeit des Plangebiets hat sich der Große Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) auf der Fläche angesiedelt. Dadurch würde potentiell ein Vorkommen des geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (<i>Phengaris nausithous</i>) – und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (<i>P. teleius</i>) – begünstigt. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt im Plangebiet und dem Umkreis jedoch nicht vor (Datenabfrage LfULG zu MTB-Q 47421), ebenso wenig der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, wie jüngere Daten des BfN belegen (Stand 20219).</p> <p>Die intensive landwirtschaftliche Nutzung (3-4 Mahden im Jahr) entzieht den Schmetterlingen zudem regelmäßig die Nahrungsgrundlage (Larven sind auf Blütenstände angewiesen). Selbst wenn vereinzelt Imagines im Plangebiet anzutreffen sein sollten, bietet dieses nicht die Voraussetzungen zur erfolgreichen Reproduktion, geschweige denn, eine überlebensfähige Lokalpopulation zu etablieren. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Die untere Naturschutzbehörde erhebt gegen die vorliegende Planung keine grundlegenden Bedenken.</p>

TöB-Nr.:	Name: Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (AZ: 14865JS)	Datum: 13.05.2024
-----------------	-----------------------------------------------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
25.02	<p>Des Weiteren wurde der Ausgleich für die durch die geplante Bebauung hervorgerufene Bodenversiegelung nicht nach der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ vorgenommen. Diese gibt vor, dass „Beeinträchtigungen durch die Versiegelung von Böden [...] stets durch Entsiegelungen in demselben Umfang (1 : 1) ausgeglichen werden“ sollen (s. S. 28). Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, dass für die aus dem Vorhaben resultierende Kompensationsverpflichtung Entsiegelungsmaßnahmen in Betracht gezogen wurden, was nach dem Entsiegelungserlass des Freistaates Sachsen stets prioritär zu prüfen ist (vgl. Entsiegelungserlass des SMUL v. 11.12.2000).</p> <p>Wir erwarten eine fachlich und rechtlich belastbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Bilanzierung des Eingriffs wurde nach der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ vorgenommen. Im Rahmen der Aufstellung der Satzung wurde die Möglichkeit zur Entsiegelung von Flächen geprüft. Es stehen im Gemeindegebiet der Stadt Trebsen keine geeigneten Entsiegelungsflächen zur Verfügung.</p> <p>Als erforderlicher ökologischer Ausgleich wird die Anpflanzung einer Feldhecke als bodenverbessernde Maßnahme vorgeschlagen und festgesetzt. Mit dem Etablieren einer Feldhecke kann die Wertminderung gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vollständig ausgeglichen werden.</p>
25.03	Bitte beteiligen Sie uns erneut bei Fortführung des Verfahrens.	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung informiert.</p>

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
2	Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Abt. 3, Ref. 34 Raumordnung, Stadtentwicklung	13.05.2024
3	Regionaler Planungsverband Leipzig Westsachsen, Regionale Planungsstelle	06.05.2024
4	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig	15.04.2024
9	Sächsisches Oberbergamt Freiberg	09.04.2024
10	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)	15.05.2024
12	Handwerkskammer zu Leipzig	23.04.2024
13	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Außenstelle Leipzig	24.04.2024
15	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	15.04.2024
17	GDMcom mbH	17.04.2024
18	50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb	11.04.2024
19	Veolia Wasser Deutschland GmbH, Niederlassung Grimma	30.04.2024
23	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.	13.05.2024
30	Stadtverwaltung Grimma	07.05.2024
31	Stadtverwaltung Naunhof	13.05.2024